

Satzung zur Änderung der „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau - AöR – (EWL) über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung“ (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)

vom*)

Der Verwaltungsrat hat am auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO) und §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 2 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 des Landesabwasserabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (LAbwAG) in der jeweils aktuellen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AÖR – (EWL) über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) vom 30.04.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden die Worte „und den Ausbau (räumliche Erweiterung)“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „und den Ausbau (räumliche Erweiterung)“ gestrichen.
3. § 3 Absatz 1, Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.“
4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4
Ermittlungsgrundsätze**

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen für die in § 2 Absatz 2 genannten Teile eines repräsentativen Teils der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung ermittelt.“

5. § 6 Absatz 2, Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe e) werden folgende Buchstaben neu eingefügt:

„f) besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)	0,6
g) urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)	0,8“
 - b) Der bisherige Buchstabe „f)“ wird Buchstabe „h)“.

6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 8
Höhe des Beitrages**

- | | |
|--|---------|
| (1) Der Beitragssatz für das Schmutzwasser beträgt
je m ² gewichteter Grundstücksfläche | 5,54 € |
| (2) Der Beitragssatz für das Niederschlagswasser beträgt
je m ² gewichteter Grundstücksfläche“ | 17,60 € |

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstand

*) Die nach § 7 Absatz 2, Satz 2 der „Satzung Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts (EWL) erforderliche Zustimmung des Stadtrates Landau in der Pfalz zur Beitragsfestsetzung erfolgte mit Beschluß des Stadtrates vom